

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kierspe GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss gemäß § 2

Die Stadtwerke Kierspe GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Kierspe GmbH abzuschließen und personellen Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Kierspe GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Kierspe GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigenrum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Kierspe GmbH bei Anschluss seines Grundstückes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Kierspe GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und dazugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 Absatz 2 werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagereserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen aufgeteilt.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der Dimension des betreffenden Hausanschlusses wie folgt:

$$BKZ \text{ (in EURO)} = 0,7 \times K \times \frac{Pa}{\sum Pa}$$

K = Kosten im Versorgungsbereich gemäß Ziffer 2.2
Pa = bewertete Dimension des einzelnen Hausanschlusses
 $\sum Pa$ = Summe der Pa für alle der Versorgung dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Für die Bewertung der Dimension des Hausanschlusses gilt folgender Schlüssel

DN	50	Bewertungsschlüssel	1
DN	80	Bewertungsschlüssel	2
DN	100	Bewertungsschlüssel	4
DN	150	Bewertungsschlüssel	7
DN	200	Bewertungsschlüssel	10

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- die Herstellung eines neuen Hausanschlusses
- das Verstärken des Leitungsquerschnittes

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Kierspe GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2 und 2.3.

3. Pauschalierte Baukostenzuschüsse

3.1 Abweichend von Ziffer 2 kann die Stadtwerke Kierspe GmbH eine pauschalierte Berechnung vornehmen. Der pauschalierte Baukostenzuschuss richtet sich nach der Nennweite der Hausanschlussleitung bei folgender Staffelung:

bis DN	50	1.650,00	€
bis DN	80	3.300,00	€
bis DN	100	6.600,00	€
bis DN	150	11.550,00	€
bis DN	200	16.500,00	€

Die Umsatzsteuer ist in diesen Beträgen nicht enthalten; sie wird gesondert und zusätzlich mit dem jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Dieser Baukostenzuschuss berechnet sich nach Maßgabe der Ziffer 2.4 und den Berechnungsgrundsätzen der Ziffer 3.1.

4. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Kierspe GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für zum Beispiel nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Mehrfachanschlüsse können in Ausnahmefällen zugelassen werden; die Berechnung der Baukostenzuschüsse bleibt davon unberührt.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke Kierspe GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

Die Herstellung eines Wasser-Hausanschlusses wird wie folgt berechnet:

- a) Der Grundbetrag für die Anbindung an die Hauptleitung und für die Hauseinführung beträgt 800,00 €
- b) Zur Herstellung des Hausanschlusses wird von der Hauptwasserleitung zum Haus pro Leitungsmeter ein Betrag von 5,00 € gerechnet. Die gemessene Länge wird jeweils auf volle Meter gerundet.
- c) Wenn die Anschlussleitung eine Länge von 15 m überschreitet, wird zusätzlich eine Überlängenspanschale von 250,00 € berechnet, oder auf Kundenwunsch gemäß § 11 AVBWasserV ein Zähler-schacht gesetzt.
- d) Erdarbeiten, die die Stadtwerke Kierspe GmbH im Auftrag des Anschlussnehmers ausführen lassen, werden nach tatsächlichem Aufwand an den Anschlussnehmer weiterberechnet.

5. Fälligkeit

Die Stadtwerke Kierspe GmbH macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Kierspe GmbH die Annahme des Angebotes zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Absatz 1, Ziffer 2, ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15m überschreitet.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke Kierspe GmbH bzw. deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit Weiterverrechnungssatz für eine Meisterstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche jeweils den gleichen Betrag.

Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

8. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Kierspe GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Wasserabgabe für Bau und sonstige vorübergehende Zwecke

Der Bezug von Bauwasser ist bei der Stadtwerke Kierspe GmbH unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses trägt der Anschlussnehmer.

Standrohre für vorübergehende Wasserabgabe werden von der Stadtwerke Kierspe GmbH nach Maßgabe der Allgemeinen Tarife Wasser vermietet. Für die Abgabe von Bauwasser werden keine Standrohre zur Verfügung gestellt.

Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der Stadtwerke Kierspe GmbH oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, der Stadtwerke Kierspe GmbH das Standrohr am Ende eines jeden Vierteljahres vorzuzeigen, damit eine Überprüfung und Ablesung stattfinden kann.

Hydranten mit Zählleinrichtung zum Feuerlöschen können auf Antrag und auf Kosten des Kunden durch die Stadtwerke Kierspe GmbH auf dem Kundengrundstück nach Maßgabe der Allgemeinen Tarife Wasser eingebaut werden. Für Hydranten werden Baukostenzuschüsse nach Ziffer 2 bzw. 3 berechnet.

10. Trennung eines Wasserhausanschlusses

Trennungen von Wasserhausanschlüssen sind schriftlich bei der Stadtwerke Kierspe GmbH zu beantragen.

Trennungen werden grundsätzlich erforderlich vor dem Abriss von Gebäuden oder geplanten Nutzungsänderungen von Gebäuden, bei denen keine Wasserversorgung mehr benötigt wird.

Trennungen von Hausanschlussleitungen sind direkt an der Hauptleitung durchzuführen, wobei im Normalfall eine Tiefbaumaßnahme erforderlich sein wird.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kierspe GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

Erfolgt die Trennung eines Wasserhausanschlusses auf Antrag des Kunden z.B. bei einem geplantem Gebäudeabriss, so ist der Kunde im Vorfeld für die Beauftragung /Erstellung des normgerechten Tiefbaus zuständig.

Eine Trennung, veranlasst durch die Stadtwerke Kierspe GmbH erfolgt, sofern hygienische Gründe dies erfordern. Die Kosten für den benötigten Neuanschluss nach solch einer Trennung, gehen zu Lasten des Antragstellers.

11. Abrechnung, Zahlung und Verzug / Einstellung der Versorgung

Der Wasserbezug des Kunden wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und in Rechnung gestellt. In der Zwischenzeit sind ein- oder zweimonatliche Abschlagszahlungen nach Wahl des Kunden zu leisten. Andere Zeitabstände können von der Stadtwerke Kierspe GmbH festgelegt werden.

Bei Zahlungsverzug werden fällige Rechnungen und Abschläge schriftlich angemahnt. Hierfür berechnet die Stadtwerke Kierspe GmbH einen Betrag von 1,50 €*.

Für die Unterbrechung der Versorgung berechnen die Stadtwerke dem Kunden eine Pauschale von 50,00 €* und für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von 50,00 € (inkl. 19 % USt.). Die Stadtwerke behalten sich vor, die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlich angefallenem Aufwand in Rechnung zu stellen.

Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass den Stadtwerken keine oder geringere Kosten entstanden sind als die in Rechnung gestellten Pauschalen. Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB werden die Stadtwerke keine Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

12. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe gesondert und zusätzlich berechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

13. Schlichtungsstelle

Die Stadtwerke Kierspe GmbH nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) zu Ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.